

Antrag

der **Fraktion DIE LINKE.**

Thema: Zweckmäßige Bewältigung der Hochwasserschäden und Neuorganisation des Hochwasserschutzes in Sachsen

Der Landtag möge beschließen:
Die Staatsregierung wird aufgefordert:

I.

dem Landtag den zur Gewährleistung eines funktionierenden und von Hochwasserbetroffenen beanspruchbaren vorsorgenden Schutzes vor Hochwasserschäden bisher erreichten Standes umfassend darzulegen und hierbei insbesondere darzustellen:

- a. die derzeit existierenden Möglichkeiten der *staatlichen Unterstützungen und Anreize für umsiedlungswillige Menschen* in Sachsen und wie sich diese quantitativ und qualitativ von denen anderer Bundesländer unterscheiden (Förderung des Wiederaufbaus und der Abriss- und Entsorgungskosten);
- b. die rechtlichen und sachlichen *Möglichkeiten und Hindernisse bei der Umsetzung von Umsiedlungsprogrammen* (bspw. wiederholte Hochwasserschäden, als Rückhalte- oder Polderflächen benötigte oder geeignete Standorte) unter Berücksichtigung praktizierter und funktionierender Umsiedlungsprogramme anderer Bundesländer und EU-Staaten, eingeschlossen bislang ergriffener Maßnahmen zur Abstellung der festgestellten Hindernisse;
- c. die konkreten *Lenkungswirkungen durch die Wiederaufbauförderung, gesetzliche und untergesetzliche Regelungen* in Sachsen und anderen Bundesländern, um frühere Überschwemmungsgebiete, die als Rückhalteflächen geeignet sind, so weit wie möglich wiederherzustellen.

II.

zur zeitnahen Realisierung einer Neuorganisation eines wirkungsvollen Hochwasserschutzes in Sachsen:

- a. in Umsetzung des Hochwasserschutzinvestitionsprogramms ab sofort stärkeres Gewicht auf Maßnahmen zu legen, die dazu dienen, *frühere Überschwemmungsgebiete, die als Rückhalteflächen geeignet sind, so weit wie möglich wiederherzustellen*;
- b. stärker als bislang darauf hinzuwirken, *Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 WHG in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten und, wo möglich, wiederherzustellen* sowie die zuständigen Behörden anzuhalten, *Ausnahmeregelungen im Sinne des § 78 WHG äußerst zurückhaltend* anzuwenden und hierzu insbesondere die Handlungsempfehlung „*Bautätigkeit in Überschwemmungsgebieten*“ zu überarbeiten;



Nico Gebhardt
Fraktionsvorsitzender

b.w.

Dresden, 25. September 2013

Eingegangen am: 26. SEP. 2013

Ausgegeben am: 27. SEP. 2013

- c. die Verantwortung für Deiche, Talsperren, Rückhaltebecken und Gewässerpflege in einer Hand zu bündeln und den Gemeinden hierbei ein Mitwirkungsrecht einzuräumen, solange und soweit ihre städtebaulichen Belange betroffen sind, um künftig ein koordiniertes und effizientes Vorgehen bei der Unterhaltung der Gewässer I. und II. Ordnung und im Hochwasserschutz zu ermöglichen;
- d. durch die eine Kappung des Hochwasserscheitels durch Flutung und Wasserrückhaltung in dafür vorgesehenen Rückhaltebecken, Poldern und anderen geeigneten Hochwasserschutzanlagen rasch und koordiniert zugunsten der Unterlieger erreicht werden kann;
- e. anknüpfend an den bereits zwischen den Ländern Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2008 geschlossenen „Staatsvertrag über die Flutung der Havelpolder und die Einrichtung einer gemeinsamen Schiedsstelle“ die Initiative zu ergreifen, um gemeinsam mit den Anrainerbundesländern und Stadtstaaten an Ländergrenzen überschreitenden Fließgewässern eine rechtsverbindliche Vereinbarung zu treffen über:
 - die Einrichtung einer gemeinsamen Koordinierungsstelle, die eine wasserwirtschaftlich abgestimmte Entscheidung zur Kappung des Hochwasserscheitels durch Flutung und Wasserrückhaltung in dafür vorgesehenen Rückhaltebecken, Poldern und anderen geeigneten Hochwasserschutzanlagen zugunsten der Unterlieger sowie für notwendigen Folgemaßnahmen und das gesteuerte Ablassen des Wassers aus den gezielt gefluteten Bereichen ermöglicht,
 - die Beteiligung aller Vertragspartner an den Folgekosten, die durch die gezielte Flutung verursacht wurden, wobei die Länder nach Maßgabe des ihnen durch die Flutung jeweils erwachsenen Vorteils an den Kosten beteiligt werden sollen.

Begründung:

Mit dem vorliegenden Antrag knüpft die Antragstellerin in seinen zentralen inhaltlichen Punkten an die protokollierten Ergebnisse der Sonderumweltministerkonferenz Hochwasser am 2. September 2013 in Berlin an.

Zu I.

Eine kursorische Durchsicht der Wiederaufbau-Förderrichtlinien in den betroffenen Bundesländern zeigt, dass insbesondere bei Mindestschadenshöhen, Förderumfang und Gegenständen einer Wiederaufbauförderung (bspw. Wiederbeschaffung von Hausrat) sowie der Form der Zuwendung (nicht rückzahlbarer Zuschuss oder Darlehen) teilweise erhebliche Unterschiede zwischen den Bundesländern bestehen. Aus diesem Grunde erachtet die Antragstellerin die Darstellung der Wiederaufbauförderungsstrategie des Freistaates – insbesondere hinsichtlich der darin gesetzten Anreize, Unterstützungen und konkreten Hilfen für die auf Grund der eingetretenen Hochwasserfolgen/-schäden umsiedlungswilligen Menschen – für dringend erforderlich.

Zu II a.

Im vom Bundesamt für Naturschutz 2009 herausgegebenen Auenzustandsbericht¹ wird dargestellt, dass auf sächsischem Territorium, insbesondere im Elbgebiet unterhalb von Riesa, durch Eindeichungen bis weit über 65% der ehemaligen Überschwemmungsflächen verloren gegangen sind. Nach derzeitigem Kenntnisstand wurde nur ein Bruchteil der nach 2002 geplanten Deichrückverlegungen bzw. die Errichtungen von Poldern tatsächlich durchgeführt.

¹ BfN (Hrsg.) (2009): kartographische Darstellung „Verlust von Überschwemmungsflächen“; Online im Internet unter: http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/wasser/Karte_Verlust_Auen.pdf; Stand: 2009, Abruf: 2013-07-08

Zu II b.

Angesichts der Folgen des Junihochwassers 2013 ist nach Auffassung der Antragstellerin die derzeit geltende Handlungsempfehlung „*Bautätigkeit in Überschwemmungsgebieten*“ vom Mai 2011² zu aktualisieren, um über den Appell zum „sparsamen Gebrauch der gesetzlichen Ausnahmemöglichkeiten“ hinaus Ausnahmeregelungen im Sinne des § 78 WHG nachzuschärfen³ und dem Hochwasserschutz ausdrücklich Priorität einzuräumen.

Weiterhin sind die Möglichkeiten für eine städtebaulich und wasserwirtschaftlich sinnvolle Umsiedlung einschließlich der städtebaulichen Folgen abzubilden.

Zu II c.

Im mittlerweile gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE beschlossenen Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften (LT-Drs. 5/10658, Seite 3 des Vorblattes) führte die Staatsregierung aus: „*Die kommunale Verpflichtung zur Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung wird bisher mit unterschiedlichen Mitteln, in stark unterschiedlicher Qualität, jedoch nie koordiniert und effizient wahrgenommen.*“ Darauf aufbauend wurde eine Vorschrift zur fakultativen Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden in das nunmehr geltende Sächsische Wassergesetz aufgenommen. Solches scheint der Antragstellerin aus zweierlei Gründen nicht ausreichend, um das geschilderte Problem zu bewältigen: Einerseits besteht die Forderung, die „Verantwortung für Deiche, Talsperren, Rückhaltebecken und Gewässerpflege in einer Hand zu bündeln“ bereits seit 2002 (sog. „Kirchbach-Bericht“)⁴ – damals wurde ausgeführt:

„Die Zersplitterung von Zuständigkeiten im Hochwasserschutz sollte soweit wie möglich beseitigt und die Verantwortung bei einer Stelle konzentriert werden. Diese Zuständigkeit sollte die Verantwortung für die Gewässerpflege grundsätzlich einschließen.“

Andererseits wird die Vorschrift gerade zur *fakultativen* Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden nicht dazu führen, die gestellte Aufgabe rasch und zufriedenstellend zu erfüllen, zumal räumlich definierbare Gewässereinzugsbereiche absehbar nicht in dem für einen wirkungsvollen, großräumigen Hochwasserschutz erforderlichen Umfang zusammen und in ihrer Komplexität betrachtet werden.

Zu II d.

Durch die Einrichtung der von der Antragstellerin für erforderlich erachteten länderübergreifenden Koordinierungsstelle kann im Fall eines gefahrbringenden, Ländergrenzen überschreitenden Hochwassers über die Notwendigkeit einer Kappung des Hochwasserscheitels durch gezielte Flutung und Wasserrückhaltung in dafür vorgesehenen Rückhalte- und Polderflächen rasch entschieden und somit koordiniert gehandelt werden. Hier wiederholt sich das Ober- und Unterliegerproblem, das im Kleinen bereits bei den jetzigen Gewässern II. Ordnung besteht, im größeren Maßstab. In Sachsen sind derzeit im Bereich der Elbe knapp 2500 Hektar Polderflächen – trotz hoher Hochwasserschutzpriorität – seit Jahren entweder erst in Planung oder noch völlig offen. Bereits jetzt kann jedoch eine gemeinsame Koordinierungsstelle hier zu einer besseren Gefährdungsprognose und -abwehr beitragen.

² Staatsregierung Sachsen (2011): *Bautätigkeit in Überschwemmungsgebieten*. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) und des Sächsischen Staatsministeriums des Innern (SMI). Online unter: http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/wasser/download/2011_06_24_Handlungsempfehlung_zum_Bauen_in_Ueberschwemmungsgebieten.pdf; Stand: 2011-05, Abruf: 2013-09-09

³ deutlich strenger bspw. Kotulla (2011): *Wasserhaushaltsgesetz*. Zu § 78, insb. Rnm. 24 ff.

⁴ Kirchbach, H.-P. et al. (2002): *Bericht der unabhängigen Kommission der Sächsischen Staatsregierung Flutkatastrophe 2002*; S. 241. Bericht online via: <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/10825>; Stand: 2002-12, Abruf: 2013-09-09